

Haus- und Nutzungsordnung für das Haus der Kirche in Hameln

1.1

Das *Haus der Kirche* in Hameln, eröffnet am 31. August 2008, soll nicht nur Gemeindehaus von Marktkirchengemeinde und Münster-Gemeinde (Hausgemeinden), sondern darüber hinaus ein rege genutzter Treffpunkt für Menschen jeden Alters sein – unabhängig davon, ob sie einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören oder nicht. Es steht Personen und Gruppen, die nicht kirchenfeindliche, antireligiöse oder demokratiefeindliche Ziele verfolgen, nach Maßgabe dieser Haus- und Nutzungsordnung für Treffen und Veranstaltungen offen. Darüber hinaus gelten im Einzelfall die Anordnungen der beauftragten hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen der Gemeinden bzw. von beauftragten Mitgliedern der Kirchenvorstände. Sie üben das Hausrecht aus.

1.2

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. keinen Vertrag abzuschließen, wenn

a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Marktkirchengemeinde und der Münster-Gemeinde zu befürchten ist,

b) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen und eine geforderte Kautionsleistung nicht termingerecht erbracht wird.

2.1

Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- Ganzer Saal (geöffnete Schiebewand)
- Großer Saal (Fenster zum Posthof hin)
- Kleiner Saal (Fenster zum Innenhof hin)
- Besprechungsraum im 1. Obergeschoss
- Jugendraum im 2. Obergeschoss
- Küchenzeile in der „Kirchgasse“ (Durchgang im EG)

2.2.

Die Nutzung ist möglich von 07.00 Uhr bis 01.00 Uhr.

3.

Nutzungsanfragen sind an das Gemeindebüro (Pfarrämter) im *Haus der Kirche* zu richten. Es stellt die benötigten Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Anfrageeingänge sowie der gemeindlichen Notwendigkeiten zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten. Nutzungsanfragen, bei denen Antragsteller oder Nutzungszweck nicht eindeutig erscheinen, werden von den Pfarrämtern dem von den Kirchenvorständen beauftragten *Leitenden Ausschuss* zur Entscheidung vorgelegt.

Bei einem kurzfristigen Rücktritt (ab 3 Tage vorher) von der Nutzung durch den Nutzer werden schon erbrachte Leistungen durch Mitarbeiter im Haus der Kirche in Rechnung gestellt.

4.1

Bei der Belegung haben Gremien bzw. Gruppen der Hausgemeinden Vorrang vor anderen Gruppen oder Personen (Dritte). Anfragen für die Nutzung durch Gruppen anderer Kirchengemeinden, die in der *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hameln* (ACK-H) vertreten sind, werden i.d.R. vor denen anderer Gruppen oder Einzelpersonen berücksichtigt.

4.2

So lange die Planungen der Hausgemeinden für einen bestimmten Zeitraum noch nicht abgeschlossen sind, können keine verbindlichen Zusagen für die Nutzung durch Dritte gegeben werden. Es empfiehlt sich, Anfragen möglichst frühzeitig vorzulegen. Zusagen für die Raumbelastung sollen möglichst drei Monate vor dem Nutzungstermin gegeben werden.

4.3

Die Nutzung durch Dritte, die sich regelmäßig wiederholen soll, wird in den Kirchenvorständen gesondert beschlossen. Dazu erfolgt eine schriftliche Vereinbarung. Nicht in dieser Vereinbarung erfasste Nutzung desselben Nutzers muss gesondert beantragt werden.

5.1

Die Nutzung der Räume für andere als gottesdienstliche Zwecke während der Zeit der Hauptgottesdienste in der Marktkirche oder im Münster am Sonntagvormittag ist nicht gestattet. Aufräumarbeiten sollen während der genannten Zeit ebenfalls nicht erfolgen.

5.2

Die Küchen dürfen bei Nutzung durch Dritte nicht zum Zubereiten oder Kochen eigener Speisen genutzt werden, sondern lediglich zum Erwärmen/Aufbereiten.

Der Ausschank von Fassbier ist nicht gestattet.

5.3

Im gesamten *Haus der Kirche* besteht Rauchverbot.

5.4

Die Inanspruchnahme von Räumen ist rechtzeitig so zu beenden, dass spätestens um 01.00 Uhr das Licht aus und das Haus abgeschlossen ist.

5.5

Ein Verantwortlicher der Veranstaltung muss während der Benutzung des HdK anwesend und namentlich bekannt sein.

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Die Nachbarschaft darf durch die Nutzung von Räumen im Haus der Kirche nicht gestört werden. Besonders nach 22.00 Uhr ist hierauf im Haus und außerhalb besonders zu achten.

5.6

Genutzte Räume incl. Küche sind aufgeräumt und besenrein d.h. im vorgefundenen Zustand zu hinterlassen. Sollte das nicht der Fall sein, wird auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin eine Firma mit der Reinigung beauftragt.

5.7

Räume, Einrichtungsgegenstände etc. sind mit Sorgfalt zu behandeln. Schäden sind unverzüglich (spätestens am nächsten Werktag) an das Gemeindebüro zu melden. Sofern Schäden von Nutzern verursacht wurden, haben diese grundsätzlich für die Kosten von Ersatz bzw. der Beseitigung des Schadens aufzukommen (Kostenerstattung an die Hausgemeinden).

5.8

Die Weitergabe des Hausschlüssels an Dritte (Untervermietung) ist nicht erlaubt.

5.9

Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes am *Haus der Kirche*. Die zum Haus gehörenden Parkplätze sind ausschließlich zum Be- oder Entladen vorgesehen.

6.

Die Nutzung des Flügels im Großen Saal bedarf einer besonderen Absprache.

6.1

Bei Verstoß gegen diese Haus- und Nutzungsordnung können Personen/Gruppen durch Beschluss des *Leitenden Ausschusses* von künftiger Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

7.

Kosten für die Nutzung von Räumlichkeiten im *Haus der Kirche*

Eine Kaution für Schlüssel, Reinigung und eventuelle Schäden ...	ist bei Vertragsabschluss in bar zu hinterlegen.	Saal Jugendraum	100,00 Euro 80,00 Euro
Nutzungspauschale für halbtägige Nutzung (bis 6 Std.)	durch kirchliche Personen/Gruppen und gemeinnützige Vereine	Ganzer Saal	80,00 Euro
		Großer Saal	60,00 Euro
		Kleiner Saal	30,00 Euro
		Jugendraum	25,00 Euro
		Besprechungsraum	10,00 Euro
	durch private Personen	Ganzer Saal	160,00 Euro
		Großer Saal	100,00 Euro
		Kleiner Saal	80,00 Euro
		Jugendraum	80,00 Euro
	durch gewerbliche Nutzer	Ganzer Saal	200,00 Euro
		Großer Saal	150,00 Euro
		Kleiner Saal	100,00 Euro
Nutzungspauschale für ganztägige Nutzung			jeweils der 1,5-fache Betrag
Nutzungspauschale für Proben im Saal mit Flügel	durch Nutzer ohne Konzert im HdK		Spende erbeten
Nutzungspauschale für halb- oder ganztägige private Nutzung	durch haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Hausgemeinden sowie deren Ehegatten oder Kinder		auf Spendenbasis (nach Vereinbarung)
Nutzung der KÜcheneinrichtung in der Kirchgasse			20,00 Euro

Diese Ordnung wurde beschlossen in der gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände der Marktkirchengemeinde St. Nicolai und der Münster-Gemeinde St. Bonifatius am 04. 03. 2013.

(Siegel)

(Siegel)

(Hermann Volker, Vors. KV Marktkirche)

(Gerd Schott, Vors. KV Münster)